

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei / Veterinäramt	Nr. 027/2009
--	------------------------

Betreff:

Beteiligung des Kreises Warendorf an einer noch zu errichtenden integrierten Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes; hier: Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL) - Anstalt des öffentlichen Rechts

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr Dez. Dr. Hansen / Herr KVD Kemper	13.03.2009
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Dez. Dr. Hansen / Herr KK Dr. Funke	20.03.2009
Kreistag Berichterstattung: Herr Dez. Dr. Hansen / Herr KK Dr. Funke	27.03.2009

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja (15.625 €)	<input checked="" type="checkbox"/> nein (375 €)
Produkt (Produktgruppe)	Nr. 0206	Bez. Lebensmittelüberwachung
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 09.39.000	Bez. Stammeinlage Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 15.625 EUR b) 16.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: 16.000 EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter: - EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf: 16.000 EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag

1. stimmt zu,

dass das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Juli 2009 errichtet wird. Die Errichtung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) durch und nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Anlage 1),

2. beschließt,

- a) dass der Kreis Warendorf neben dem Land NRW sowie den Städten Bottrop, Gelsenkirchen, Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Recklinghausen und Steinfurt in die Trägerschaft der Anstalt des öffentlichen Rechts eintritt,
- b) dass die Finanzierung der Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des unter den Trägern abgestimmten Entwurfs der Finanzsatzung (Anlage 2) erfolgt und dass der Anteil des Kreises Warendorf am Stammkapital in Höhe 16.000 € der Anstalt rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird,
- c) dass der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt in Münster und dem Kreis Warendorf abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag vom 02.11./05.12.2005 zum Zeitpunkt der Errichtung der öffentlich-rechtlichen Anstalt im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben wird,
- d) die Mehrauszahlung in Höhe von 375,00 € für die stammkapitale Einlage gem. § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 83 Abs. 1 GO zur Verfügung zu stellen.

Erläuterungen:

Ausgangssituation

Nach dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) ist die Lebensmittelüberwachung eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Die Kontrolltätigkeit umfasst neben der Betriebsüberprüfung die Probennahme und –analyse.

Zur Durchführung der Aufgaben bedient sich der Kreis Warendorf des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Münster auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 02.11./05.12.2005 (beschlossen vom Kreisausschuss am 02.12.2005). Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2011.

Rechtsgrundlage zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts

In Nordrhein-Westfalen wurden amtliche Untersuchungen in Bereichen des Verbraucherschutzes sowohl in kommunalen als auch in staatlichen Untersuchungseinrichtungen durchgeführt. In den anderen Bundesländern werden diese Aufgaben bereits landesweit gebündelt wahrgenommen. Es bestehen deshalb schon seit Jahren Überlegungen im Land NRW, die Untersuchungseinrichtungen zu konzentrieren, um insbesondere zu einer effektiveren und effizienteren Auslastung der Einrichtungen zu gelangen. Hinzu kommt, dass die Untersuchung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen hinsichtlich der Analytik der Geräteausstattung, der räumlichen Ausstattung sowie der fachlichen Anforderungen an das Personal zunehmend spezieller wird. Eine Zusammenführung der Lebensmittelüberwachung mit der Futtermittelüberwachung und den veterinärmedizinischen Untersuchungen ermöglicht eine optimierte Geräteauslastung sowie den Einsatz von Spezialisten unter Berücksichtigung des Leitgedankens eines ganzheitlichen Verbraucherschutzes nach den Vorgaben des Weißbuches der Europäischen Kommission "vom Acker bis auf den Tisch".

Die Überlegungen des Landes sind schließlich in das Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) eingeflossen, das am 01.01.2008 in Kraft getreten ist. Damit hat der Landesgesetzgeber die gesetzliche Grundlage zur Zusammenführung von kommunalen und staatlichen Untersuchungseinrichtungen und damit zur Bildung einer effizienten, qualitativ homogenen und leistungsstarken hoheitlichen Untersuchungsstruktur für Bereiche des Verbraucherschutzes in NRW geschaffen. Als Rechtsform für die neuen Untersuchungsanstalten sieht das vorgenannte Gesetz die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vor. Diese Rechtsform erschien dem Land NRW besonders geeignet, die kommunalen und staatlichen Untersuchungseinrichtungen in eine rechtlich selbständige Einheit zusammenzuführen. Dadurch wird die historisch gewachsene – oft als künstlich empfundene – doppelte Aufgabenwahrnehmung zwischen Land und Kommunen im Bereich der amtlichen Untersuchungen innerhalb eines Regierungsbezirks gebündelt. Das IUAG NRW regelt den Rahmen und schafft die formal gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung entsprechender integrierter Untersuchungsanstalten des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der kommunalen Träger der Untersuchungsanstalt.

Gesetzlich vorgesehene Trägerschaft

Gemeinsame Träger der integrierten Untersuchungsanstalt sind nach § 2 Abs. 3 IUAG NRW die Träger der zusammengeführten Untersuchungsämter. Die Aufgabenträger, die im jeweiligen Einzugsbereich der integrierten Untersuchungsämter deren Leistungen in Anspruch nehmen, können zusätzlich Träger sein. Das IUAG NRW lässt den Aufgabenträgern aber auch die Möglichkeit, lediglich Kunde (Nutzer) dieses Untersuchungsamtes zu werden. In jedem Fall besteht für alle Aufgabenträger innerhalb eines Regierungsbezirkes ein Anschluss- und Benutzungszwang an das zu gründende Untersuchungsamt.

Stand der Neustrukturierung der amtlichen Untersuchungslandschaft in NRW

Im Regierungsbezirk Detmold wurde aus dem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Detmold und den kommunalen Untersuchungsämtern der Stadt Bielefeld und des Kreises Paderborn unter Mitträgerschaft aller Nutzerkommunen das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL) als integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 2. Januar 2008 errichtet.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde aus dem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld und den kommunalen Untersuchungsämtern der Städte Essen und Wuppertal und des Kreises Wesel unter Mitträgerschaft aller Nutzerkommunen das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) als integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2009 errichtet.

In den Regierungsbezirken Arnsberg und Köln sind die Beratungen und Vorarbeiten zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten aufgenommen worden.

Im Regierungsbezirk Münster soll aus dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster (CVUA MS) und dem gemeinsamen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region in Recklinghausen (CEL) eine integrierte Untersuchungsanstalt gebildet und als rechtsfähige Anstalt zum 01.07.2009 errichtet werden. Gesetzliche Träger dieser rechtsfähigen Anstalt sind nach dem IUAG das Land NRW und der Kreis Recklinghausen.

Organisation der integrierten Untersuchungsanstalt

Bei der Gründung der Untersuchungsanstalten in den Regierungsbezirken Detmold und Düsseldorf haben sich die Nutzerkommunen für eine Mitträgerschaft an der Anstalt entschieden. Dieses Modell wird auch vom Land NRW favorisiert. Für die Nutzerkommune hat die Mitträgerschaft an der neuen integrierten Untersuchungsanstalt den Vorteil, als gleichberechtigter Partner mit allen Rechten und allen Pflichten im Verwaltungsrat und den Gremien vertreten zu sein. Das CVUA-MEL als gemeinsame Untersuchungseinrichtung von Land und allen Kommunen im Regierungsbezirk Münster getragen, stellt sicher, dass die Aufgabe der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zeitgemäß, effektiv und solidarisch erfüllt werden kann. Für die Nutzerkommunen als Mitträger wird ein Mitwirken und Ausgestalten auf Augenhöhe mit den gesetzlich vorgesehenen Trägern möglich, so dass auch die eigenen fachlichen Belange mit Gewicht vertreten werden können.

Die Möglichkeit, über eine Beteiligung im Verwaltungsrat die Arbeit des CVUA-MEL zu gestalten, ist das stärkste Argument für eine Mitträgerschaft. Die Mitwirkungsmöglichkeiten erstrecken sich u. a. auf Information, Beratung und Entscheidung über

- die Finanzsatzung,
- den Wirtschaftsplan einschließlich Investitions- und Personalentwicklungsplan,
- die Festsetzung der Entgelte,
- die Festlegung des Aufgabenumfanges und der Aufgabenwahrnehmung,
- die Besetzung des Vorstands.

Nachdem die Aufgabenträger im Regierungsbezirk Münster sich übereinstimmend dahingehend verständigt haben, die näheren Voraussetzungen für eine Mitträgerschaft zu prüfen, sind in verschiedenen Facharbeitsgruppen und Dienstbesprechungen die erforderlichen Regelungen für den Erlass einer Errichtungsverordnung und der Entwurf einer Finanzsatzung unter Beachtung der Vorgaben des IUAG NRW erarbeitet worden. Ziel ist es, zum 01.07.2009 das CVUA MEL als Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten und auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse der Räte/Kreistage Nutzerkommunen als Mitträger neben dem Land und dem Kreis Recklinghausen vorzusehen. Kommt es zu einer solchen Konstellation sind Träger der neuen Anstalt das Land NRW, die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster und die Kreise Recklinghausen, Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Organe der neuen Untersuchungsanstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. Der Verwaltungsrat besteht nach dem IUAG NRW aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der als Träger beteiligten Kreise und kreisfreien Städte oder den von ihnen der Untersuchungsanstalt zu benennenden Vertreterinnen oder Vertretern sowie Vertreterinnen oder Vertretern des Landes. Jede der Trägerkommunen ist im Verwaltungsrat mit einer Stimme vertreten; das Land NRW ist mit der gleichen Anzahl aus der Summe der Kommunalstimmen vertreten, d. h. das Land NRW besitzt 8 Stimmen.

Geleitet wird die Untersuchungsanstalt nach § 10 IUAG NRW von einem Vorstand, der unter der Aufsicht des Verwaltungsrates steht. Die Träger der bisherigen Untersuchungseinrichtungen haben sich darauf verständigt, dass sich der Vorstand zunächst aus dem Leiter des bisherigen Staatlichen Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münster, der gleichzeitig zum Vorstandsvorsitzenden bestellt werden soll, und dem Leiter des bisherigen kommunalen Untersuchungsamtes des Kreises Recklinghausen zusammensetzt. Das Recht des Verwaltungsrates, die Bestellung, Ernennung und Entlassung der Vorstandsmitglieder zu beschließen, bleibt hiervon allerdings unberührt.

Standort der integrierten Untersuchungsanstalt

Die Untersuchungseinrichtungen des neuen Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münsterland-Emscher-Lippe befinden sich unverändert an den Standorten Münster und Recklinghausen. Ein Beschluss des Verwaltungsrates über die Aufgabe des Standortes Recklinghausen kann nur gemeinsam mit den Stimmen des Landes und der Stimme des Kreises Recklinghausen gefasst werden.

Personal der integrierten Untersuchungsanstalt

Damit das gesamte Fach- und Verwaltungspersonal aus den Untersuchungseinrichtungen zum Zeitpunkt der Errichtung in der Untersuchungsanstalt nahtlos zum Einsatz kommen kann, ist beabsichtigt, die in den zwei Untersuchungseinrichtungen beschäftigten Beamten und die tariflich Beschäftigten und Auszubildenden in den Dienst der neuen Untersuchungsanstalt überzuleiten.

Gesetzlich ist der neuen Untersuchungsanstalt das Recht zugestanden, Dienstherrin von Beamtinnen und Beamten zu sein.

Aufgaben der integrierten Untersuchungsanstalt

Die vielfältigen Aufgaben, die von der künftigen integrierten Untersuchungsanstalt wahrgenommen werden müssen und welche Aufgaben darüber hinaus wahrgenommen werden können und dürfen, sind im IUAG NRW beschrieben. Die Untersuchungsanstalt führt für die Träger auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes amtliche Untersuchungen durch. Hierzu zählen auch Untersuchungen von kosmetischen Mitteln, Bedarfgegenständen, Erzeugnissen der Weinwirtschaft sowie Tabakerzeugnissen. Die Tätigkeiten umfassen auch die Beratung, die Erstellung von Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind. Der Untersuchungsanstalt können weitere Aufgaben zur Durchführung übertragen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

Amtliche Untersuchungen zur Bestimmung von Dioxinen, Stabilisotopen und Nitrosaminen sowie die Untersuchung von Wein und Weinerzeugnissen im Rahmen der Zulassung zum Verbringen ins Inland, einschließlich der Erstellung von Erst- und Zweitgutachten, führt die Untersuchungsanstalt – wie bisher – für das Gebiet des gesamten Landes Nordrhein-Westfalen durch. Diese Untersuchungen werden vollständig durch das Land finanziert.

Finanzierung der integrierten Untersuchungsanstalt

Die Grundsätze der Finanzierung der integrierten Untersuchungsanstalt werden in einer Finanzsatzung fixiert, die unter den Trägern bereits abgestimmt ist und vom künftigen Verwaltungsrat nach Errichtung der Untersuchungsanstalt beschlossen werden soll. Der Entwurf dieser Finanzsatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 256.000 €. Es wird von den Trägern der Untersuchungsanstalt eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach § 2 des Entwurfs der Finanzsatzung (Anlage 2), also nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat. Somit ist das Stammkapital zur Hälfte vom Land und den kommunalen Trägern aufzubringen. Der Anteil der kommunalen Träger am Stammkapital soll jeweils 16.000 € betragen.

Eine Haushaltsermächtigung liegt für den Kreis Warendorf nur in Höhe von 15.625 € vor. 375,00 € müssen noch überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Das Anfangsbudget der Untersuchungsanstalt wird auf Basis der Haushaltspläne 2008 der bisherigen Träger der zusammengeführten Untersuchungsämter gebildet. Ebenso wird auf der Grundlage der bisherigen Finanzierung dieser Kosten unter Beibehaltung

des derzeitigen Finanzierungsanteils des Landes pauschal auf Einwohnerbasis von den kommunalen Trägern eine Umlage erhoben. Sie beträgt für das Jahr 2009 je Einwohner 1,94 €. Dies entspricht dem Entgelt, das bei Fortgeltung des mit dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Münster abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages für 2009 fällig würde. Die Umlage für das Jahr 2009 soll sowohl die Deckung des bis zum 30.06.2009 entstehenden Aufwandes der bisherigen Untersuchungsanstalten als auch des Aufwands der ab dem 01.07.2009 zu gründenden AöR dienen.

Hinsichtlich der weiteren Kostenentwicklung der Untersuchungsanstalt kann von einer positiven Prognose ausgegangen werden. Im Rahmen der Neuorganisation sollen durch Synergieeffekte bei der Integration der Untersuchungsämter die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Ausstattungen verbessert, der Personaleinsatz optimiert, Investitionsstaus abgearbeitet und auch künftig die amtliche Lebensmitteluntersuchung qualitativ hochwertig, zuverlässig und relativ kostengünstig erfolgt.

Die dauerhafte Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Untersuchungsanstalt wird über Entgelte sichergestellt. Die Höhe der Entgeltzahlungen legt der Verwaltungsrat der Anstalt in einer jährlichen Entgeltordnung fest.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster

Die bisherigen Aufgaben des CVUA in Münster werden zukünftig von der integrierten Untersuchungsanstalt durchgeführt. Die Rechte und Pflichten aus der mit dem CVUA Münster abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages können von diesem nicht mehr erfüllt werden. Auch ist die künftige AöR nicht Rechtsnachfolgerin des CVUA MS.

Aus Gründen der Rechtsklarheit müssen daher die bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge der Träger mit dem CVUA MS zum Zeitpunkt der Errichtung der Untersuchungsanstalt im gegenseitigen Einvernehmen unter der Voraussetzung aufgehoben bzw. für gegenstandslos erklärt werden, dass der jeweilige kommunale Partner in die Trägerschaft der Untersuchungsanstalt eintritt.

Liegen von allen Trägerkommunen übereinstimmende Beschlüsse in den dargestellten Punkten vor, ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) berechtigt, die Untersuchungsanstalt durch Rechtsverordnung (Anlage 1) zu errichten.

Alternativen

Grundsätzlich käme als Alternative zu einer Mitträgerschaft in Betracht, weiterhin "nur" Nutzer der neuen Untersuchungsanstalt zu sein.

Das Verfahren über die Errichtung des integrierten Untersuchungsamtes als Anstalt öffentlichen Rechts ist so angelegt, dass alle Nutzer in übereinstimmenden Beschlüssen ihre Mitträgerschaft erklären. Ein späterer Beitritt ist wegen des damit verbundenen Aufwands (Erlass einer Änderungsverordnung, Herbeiführung übereinstimmender Beschlüsse der bisherigen Träger, Änderung der Stimmanteile etc.) von vornherein nicht als gangbar erachtet worden. Angesichts der sich aus der Mitträgerschaft gegenüber dem

Nutzerverhältnis ergebenden Vorteile, wird seitens der Verwaltung die Übernahme der Mitträgerschaft vorgeschlagen.

Haftung

Nach dem IUAG NRW haften die Träger der Untersuchungsanstalt für Verbindlichkeiten der Anstalt im Verhältnis ihrer Stimmenanteile im Verwaltungsrat unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Untersuchungsanstalt zu erlangen ist. Nach der derzeitigen Sachlage ist mit einer Inanspruchnahme des Kreises Warendorf nicht zu rechnen. Rückstellungsverpflichtungen des Kreises Warendorf ergeben sich damit nicht.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat